

## Niederschrift

über die

### 50. Sitzung des Stadtrates

der Stadt Burglengenfeld

<b>Sitzungstermin:</b>	Mittwoch, 26.09.2018
<b>Sitzungsort/-raum:</b>	im historischen Rathaussaal
<b>Beginn:</b>	17:02 Uhr
<b>Ende:</b>	20:18 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Stadtrates wurden von Bürgermeister Thomas Gesche sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen. Zu Beginn der Sitzung waren Bürgermeister Thomas Gesche als Vorsitzender und 19 der 24 Mitglieder des Stadtrats anwesend.

Stadträtin Dr. Christina Bernet ist ab 19:19 Uhr, Tagesordnungspunkt neun, anwesend.

Entschuldigt sind:

Stadträtin Sabine Ehrenreich sowie Stadträte Hans Glatzl, Christoph Schwarz und August Steinbauer.

Der Stadtrat war beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt war.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht.

**Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwendungen** vorgebracht.

## Teilnehmerverzeichnis

### Anwesend waren:

<b>Funktion Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>1. Bürgermeister:</b>	
Gesche, Thomas 1. Bürgermeister	
<b>Stadtratsmitglieder:</b>	
Beer, Andreas jun. Stadtrat	
Bernet, Christina Dr. Stadträtin	anw. ab 19:19 Uhr
Bösl, Sebastian Stadtrat	
Deml, Hans Stadtrat	
Deschl, Karl Stadtrat	
Dusch, Michael Stadtrat	
Ehrenreich, Sabine Stadträtin	entschuldigt
Glatzl, Hans Stadtrat	entschuldigt
Graf, Max Stadtrat	
Gruber, Josef 3. Bürgermeister	
Hofmann, Christine Stadträtin	
Hofmann, Thomas Stadtrat	
Huesmann, Markus Stadtrat	ab dem Sitzungspunkt öffentlich Top 4, wurde Hr. Huesmann vereidigt (Uhrzeit: 17:29-17:30 Uhr) und nimmt an der Sitzung teil
Karg, Heinz Stadtrat	
Konopisky, Roland Stadtrat	
Krebs, Bernhard 2. Bürgermeister	
Lorenz, Theo Stadtrat	
Mulzer, Barbara Stadträtin	
Plecher, Georg Stadtrat	bei Sitzungspunkt öffentlich Top 3 wurde Hr. Plecher um 17:27 Uhr verabschiedet und verließ die Stadtratssitzung
Schaller, Michael Stadtrat	
Schreiner, Albin Stadtrat	
Schwarz, Christoph Stadtrat	entschuldigt
Steinbauer, August Stadtrat	entschuldigt
Vohburger, Evi Stadträtin	
Wein, Peter Stadtrat	
<b>Ortssprecher:</b>	
Auer, Josef jun. Ortssprecher	entschuldigt
Ehrnsperger, Jürgen Ortssprecher	anw. ab 17:08 Uhr
Feurerer, Yvonne Ortssprecherin	entschuldigt
<b>Verwaltung:</b>	
Frieser, Elke VRin Leiterin Kämmerei	
Haneder, Franz Stadtbaumeister Leiter Stadtbauamt	
Hitzek, Michael Pressereferent Pressereferent	
Schneeberger, Gerhard VAR Bauverwaltung	
Weiß, Wolfgang Verw.-Fachwirt Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	entschuldigt

Wittmann, Thomas VOAR Leiter Hauptamt	entschuldigt
<b>Schriftführerin:</b>	
Lorenz, Regina Verwaltungsangestellte	

## Tagesordnung

### A) Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.07.2018
2. Ausschreibung eines Stromanbieters - Mitteilung des Ergebnisses
3. Ausscheiden von Herrn Georg Plecher aus dem Stadtrat
4. Nachrücken von Herrn Markus Huesmann als neues Stadtratsmitglied - Vereidigung
5. Bauanträge und Bauvoranfragen
  - 5.1 Neubau eines Einfamilienhauses auf FIST.Nr. 3, Gem. Pottenstetten, Pottenstetten 3, 93133 Burglengenfeld - Bauvoranfrage -
6. Bauleitplanung - Flächennutzungsplan, Bebauungsplan
  - 6.1 Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellungsbeschluss zur 1. Qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet an der Umgehungsstraße“ – Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen; Satzungs- und Feststellungsbeschluss
  - 6.2 Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. §13a BauGB mit integrierter Grünordnung „WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld“, auf dem Grundstück FIST.Nr. 1497, Gemarkung Burglengenfeld - Billigungsbeschluss -
  - 6.3 Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Pottenstetten-Mitte“ **abgesetzt**
  - 6.4 Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) "Am Hirtberg"
    - 6.4.1 Aktueller Sachstandsbericht zum Bauleitverfahren „Am Hirtberg“
    - 6.4.2 Antrag der BWG-Stadtratsfraktion zum Bebauungsplan „Am Hirtberg“ -
  - 6.5 Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Grasiger Weg V“ des Marktes Regenstauf
7. Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule - Anerkennung des Raumprogramms -

8. Straßensanierungsprogramm 2018, Teil 1 - Ermächtigung zur Auftragsvergabe
9. Sanierung der Kreisstraße SAD 6 durch den Landkreis Schwandorf – Holzheimer Straße - Sanierung der städtischen Gehwege -
10. Querungshilfe am Oberen Marktplatz - Vorstellung der Planung -
11. Erschließung Gewerbegebiet „Brunnfeld II“ – archäologische Befundung
12. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
  - 12.1 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Vergabe von Straßennamen im Neubaugebiet „Hussitenweg III“
  - 12.2 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Widmung von Ortsstraßen bzw. beschränkt-öffentlicher Wege im Neubaugebiet "Augustenhof II, Teil A + B"
13. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) –
14. Gebietsänderung im Bereich der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz -
15. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

## Protokoll

Bürgermeister Thomas Gesche spricht bei Tagesordnungspunkt drei, die Abschiedsrede für Stadtrat Georg Plecher zum Ausscheiden:

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

liebe Stadtratskolleginnen und –kollegen,

mit der heutigen Stadtratssitzung verlässt uns unser geschätzter Stadtratskollege Georg Plecher. Und dieser Abschied ist ein ganz besonderer, allein schon weil Georg Plecher nicht nur der älteste Stadtrat an Lebensjahren ist, sondern auch mit Abstand der Dienstälteste rein ehrenamtliche Stadtrat in unsrem Gremium ist.

Seit 1962 in Burglengenfeld wohnhaft kandidierte Herr Plecher 1978 zum ersten Mal für den Stadtrat, wurde auf Anhieb ins Gremium gewählt und begann damit eine nahezu beispiellose Stadtratszugehörigkeit.

Lieber Georg, Du warst Mitglied des Stadtrates vom:

01.05.1978	-	30.04.1984
------------	---	------------

(Du hast also Deine erste Amtszeit beendet, bevor ich überhaupt geboren wurde) die nächste Amtszeit begann 1989

01.05.1990	-	30.04.1996
01.05.1996	-	30.04.2002
01.05.2002	-	30.04.2008
01.05.2008	-	30.04.2014

01.05.2014 bis heute, bis zum 26.09.2018

Damit kommst Du auf sage und schreibe 37 Jahre Zugehörigkeit zum Stadtrat Burglengenfeld

-37 Jahre in denen Du das Bild der Stadt mitgeprägt hast,

-37 Jahre in denen Du dich für Deine Mitbürger bedingungslos eingesetzt hast,

-37 schöne und manchmal auch turbulente Jahre,

-37 Jahre unter drei verschiedenen Bürgermeistern,

-37 Jahre mal in der Mehrheitsfraktion, mal in der Opposition, und jetzt in einem Gremium mit wechselnden Mehrheiten,

-37 Jahre in denen Du eine dreistellige Zahl an Stadtratssitzungen miterlebt und mitgestaltet hast,

somit 37 Jahre viele tausend Stunden an ehrenamtlicher Arbeit für Burglengenfeld, für Deine Stadt und Deine Mitbürger

Aber nicht nur im Stadtrat bist Du aktiv. So gehörst Du auch schon seit Jahrzehnten dem Krieger- und Soldatenverein an und hast hier auch schon alle denkbaren Ämter ausgeübt.

Und auch in Deiner Partei bist Du nicht nur schon jahrzehntelang Mitglied, sondern hast immer auch Verantwortung übernommen und so zum Beispiel den Ortsverband

von 1996 – 2006 als Vorsitzender geführt.

Und so verwundert es auch nicht, dass Du schon vor Deinem heutigen Ausscheiden aus dem Rat, bereits Träger der Bürgermedaille in Silber bist.

Und wer Dich kennt, den wundert auch nicht, dass Du über alle Parteigrenzen hinweg angesehen bist.

Du hast immer agiert getreu dem Motto: „Wir schauen dem Volk aufs Maul, aber reden ihm nicht nach dem Mund“ und hast immer gradlinig Deine Einstellung vertreten.

Das ist nicht nur heute wichtig, wo man eine immer größere Politikverdrossenheit spürt und die Demokratie mit allen Ihren Werten verteidigt werden muss, sondern Dein Handeln kann Vorbild sein für alle die sich in der Politik bewegen.

Denn Dein Handeln war geprägt von bedingungslosem Einsatz für die Stadt und Ihre Menschen, von Ehrlichkeit, von Sachlichkeit, von Verlässlichkeit und aber auch von Besonnenheit.

Lieber Schorsch du bist ein leuchtendes Beispiel für ehrenamtlichen Einsatz und ich möchte im Namen der Stadt Burglengenfeld und seiner Bürger danke sagen für Deinen herausragenden Einsatz.

Lieber Schorsch nachdem Du das Bild der Stadt so lange mitgeprägt hast, möchten wir genau das als kleines Abschiedsgeschenk übergeben, ein Bild von Burglengenfeld, ein Bild Deiner Stadt.

In diesem Sinne, nochmal herzlichen Dank und Dir für Die Zukunft alles erdenklich Gute, vor allem viel Gesundheit und nun viel Freude, wenn Du nun etwas mehr Zeit hast für Deine Enkelkinder.

Herzlichen Dank – Georg Plecher

Zu Top öffentlich vier:

Herr Huesmann hat gegenüber dem Stadtrat erklärt, die Wahl anzunehmen und leistet den Eid nach Art. 31 Abs. 4 GO.

**A) Öffentliche Sitzung:****Beschluss**

Nr.:849

<b>Gegenstand:</b>	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.07.2018
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 19 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.07.2018 wurde den Ausschussmitgliedern vorab zugestellt.

**Beschluss:**

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 26.07.2018 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig



<b>Gegenstand:</b> Ausschreibung eines Stromanbieters - Mitteilung des Ergebnisses
--

**Sachdarstellung, Begründung:**

Kosten: Verbrauchskosten Straßenbeleuchtung netto 30.785,00 € (36.634,15 € brutto) im Jahr  
Verbrauchskosten Liegenschaften netto 25.844,00 € (30.754,36 € brutto) im Jahr

**Sachdarstellung, Begründung:**

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 26.07.2018 wurde die Verwaltung ermächtigt, nach einer vorangegangenen Angebotseinholung für Stromenergiepreise den Auftrag aufgrund tagesscharfer Festpreise zu erteilen und den Stadtrat in der nächstmöglichen Sitzungsrunde über die Auftragsvergabe zu informieren.

Dem kommt die Verwaltung hiermit nach.

Vorangeschickt sei in dem Zusammenhang nochmals, dass bei dieser Ausschreibung der reine Strom-Energiepreis abgefragt wurde, ohne zusätzliche Abgaben, Nutzungsentgelte und Steuern.

Der vorweg genannte Betrag in Höhe von 25.844,00 € netto (30.754,36 € brutto) des günstigsten Anbieters „Stadtwerke Flensburg“ ist die Summe der Energiepreise aller Stromverbräuche städtischer Liegenschaften, der vorgenannte Betrag in Höhe von 30.785,00 € netto (36.634,15 € brutto) der Stromverbrauch der Straßenbeleuchtungsanlagen. Hierbei sind jeweils zusätzlich die einzelnen gesetzlichen Abgaben hinzuzuzählen. Der Gesamtstromaufwand unter Berücksichtigung dieser Abgaben, beläuft sich somit beim Abschluss eines Zwei-Jahres-Vertrages für den „Liegenschaftsstrom“ auf 105.859,06 € netto (125.972,28 € brutto) und den Strom für die Straßenbeleuchtungsanlagen auf 145.262,84 € netto (172.862,78 € brutto) im Jahr.

Mit der Vorgabe, reinen Ökostrom mit Reinvestition in erneuerbare Energien bei den Bietern abzufragen, fand eine erste Angebotseinholung am 02.08.2018 statt. Es wurden dazu vier Angebote unterbreitet. Die Laufzeit wurde mit zwei Jahren, beginnend ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 vorgegeben. Danach endet der Vertrag automatisch. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

<b>Anbieter:</b>	<b>Energiepreis Liegenschaften</b>	<b>Energiepreis Straßenbeleuchtungsanlage</b>	<b>Gesamtpreis netto</b>
Stadtwerke Flensburg	0,0558 €	0,0445 €	56.629,00 €
EV Filstal	0,0580 €	0,0470 €	59.364,47 €
Lichtblick	0,0591 €	0,0489 €	61.201,71 €
Pforzheim	0,0570 €	0,0580 €	66.521,13 €

Entsprechend diesem Ergebnis wurde von Seiten der Verwaltung den Stadtwerken Flensburg der Auftrag erteilt.

**Zum Vergleich aus der letzten Ausschreibung 2016:**

• Strom Liegenschaften	15.255,00 € netto (18.153,45 € brutto)
• Strom Straßenbeleuchtungsanlagen	19.028,00 € netto (22.643,32 € brutto)
Gesamtpreis netto	34.283,00 € netto (40.796,77 € brutto)

Der „grüne“ Ökostrom mit Reinvestition wird vom TÜV Rheinland Energie geprüft und ist auch zertifiziert als „100% aus erneuerbaren Energien gewonnen und reinvestiert“ und zwar jährlich.

Die Reinvestition erfolgt dabei in komplett neue Anlagen oder in den Ausbau und Erweiterung bestehender Anlagen für erneuerbare Energien.

Die Verwaltung bittet den Stadtrat um Kenntnisnahme.

## Beschluss

Nr.:850

<b>Gegenstand:</b> Ausscheiden von Herrn Georg Plecher aus dem Stadtrat
---

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 19 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Mit Schreiben vom 02.09.2018 reichte Herr Georg Plecher sein Gesuch ein, aus dem Stadtrat ausscheiden zu können. Er führt für die Niederlegung des Stadtratsmandats gesundheitliche Gründe an.

Nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) kann das Amt jederzeit ohne genauere Begründung niedergelegt werden. Art. 19 Gemeindeordnung (GO) findet hier keine Anwendung.

Nach Art. 48 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG rückt ein Listennachfolger nach.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Niederlegung des Stadtratsmandats durch Herrn Georg Plecher.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

## Beschluss

Nr.:851

<b>Gegenstand:</b>	Nachrücken von Herrn Markus Huesmann als neues Stadtratsmitglied - Vereidigung
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 19 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### Sachdarstellung, Begründung:

Das Stadtratsmitglied Georg Plecher hat die Niederlegung seines Mandats erklärt. Der Stadtrat hat davon Kenntnis genommen und nach den Bestimmungen des Art. 48 GLKrWG rückt für den Fall der Mandatsniederlegung der sich aus dem Ergebnis der letzten Kommunalwahl ergebende Listennachfolger nach. Im Fall der CSU-Wahlliste ist dies Herr Markus Huesmann, Franz-Marc-Str. 21, 93133 Burglenfeld.

Herr Huesmann hat gegenüber dem Wahlamt erklärt, die Wahl annehmen zu wollen und seine Bereitschaft geäußert den Eid nach Art. 31 Abs. 4 GO zu leisten.

Mit Schreiben vom 13.09.2018 hat die CSU mitgeteilt, dass künftig Herr Markus Huesmann die bisher von Herrn Georg Plecher wahrgenommen Ausschusssitze einnehmen wird.

Für die CSU-Fraktion ergeben sich die nachstehend aufgeführten Mitgliedschaften in den einzelnen Ausschüssen:

<b>Bezeichnung des Ausschusses</b>	<b>Ausschussmitglied</b>	<b>1.Ersatzmitglied</b>	<b>2.Ersatzmitglied</b>
Finanz- u. Personal-ausschuss	Gruber Josef	Hofmann Christine	Huesmann Markus
Bau-, Umwelt- u. Verkehrsausschuss	Gruber Josef	Huesmann Markus	Schwarz Christoph
Kultur- Bildungs- u. Sozialausschuss	Huesmann Markus	Schwarz Christoph	Schaller Michael
Wirtschafts-, neue Medien u. Arbeitsaus-schuss	Schwarz Christoph	Huesmann Markus	Hofmann Christine
Rechnungsprüfungs-ausschuss	Huesmann Markus	Hofmann Thomas	Gruber Josef
Geschäftsordnungs-ausschuss	Gruber Josef	Huesmann Markus	Hofmann Christine

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der neuen Ausschussbesetzung der CSU-Fraktion.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

<b>Gegenstand:</b>	Bauanträge und Bauvoranfragen
--------------------	-------------------------------

## **Beschluss**

Nr.:852

<b>Gegenstand:</b>	Neubau eines Einfamilienhauses auf F1St.Nr. 3, Gem. Pottenstetten, Pottenstetten 3, 93133 Burglengelfeld - Bauvoranfrage -
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 19 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Ein Bauherr beantragt in einer Bauvoranfrage den Bau eines Einfamilienhauses auf dem elterlichen Grundstück F1StNr. 3, Gem. Pottenstetten, Pottenstetten 3, 93133 Burglengelfeld.

Das Gebäude soll mit Bodenplatte ohne Keller auf einer Grundfläche von 11 m x 13 m in E+D-Bauweise mit Satteldach und Erker errichtet werden.

Das Gebäude wird im Außenbereich errichtet, wäre jedoch nach Rücksprache mit der Kreisbaumeisterin im Landratsamt Schwandorf gemäß § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben genehmigungsfähig. Das Anwesen wird durch das elterliche Grundstück erschlossen und wäre eine sinnvolle Arrondierung der dortigen Bebauung. Außerdem würde der nachfolgenden Generation in Pottenstetten eine Möglichkeit gegeben, mit der jungen Familie am Ort bleiben zu können.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem unten genannten Beschluss einstimmig zu.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage für den Bau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück F1StNr. 3, Gem. Pottenstetten, Pottenstetten 3, 93133 Burglengelfeld.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

<b>Gegenstand:</b>	Bauleitplanung - Flächennutzungsplan, Bebauungsplan
--------------------	---

## Beschluss

Nr.:853

<b>Gegenstand:</b>	Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellungsbeschluss zur 1. Qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet an der Umgehungsstraße“ – Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen; Satzungs- und Feststellungsbeschluss
--------------------	---

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 19 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Die Küblböck Projektentwicklungs- GmbH beabsichtigt, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet an der Umgehungsstraße“ weiter zu entwickeln.

Der rechtsgültige Bebauungsplan weist aktuell ein Sondergebiet „Lebensmittel“ mit 1.850 m<sup>2</sup>, ein Mischgebiet und zwei Gewerbegebiete (ein großflächiges „GE 1“ und ein kleinflächiges „GE 2“) aus, die jeweils Bestandskraft besitzen.

Nun soll aus dem großflächigen Bereich GE 1 (Gewerbegebiet) eine Fläche für ein Sondergebiet „Bau- und Gartenmarkt“ mit einer gewichteten Verkaufsfläche von 9.500 m<sup>2</sup> (ungewichtet 10.500 m<sup>2</sup>) entnommen werden, so dass nur noch rd. 1.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche im Bereich GE 1 verbleiben.

Da es sich bei dem geplanten großflächigen (10.500 m<sup>2</sup>) Bau- und Gartenmarkt um ein raumbedeutsames Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung handelt, wurde zunächst ein Raumordnungsverfahren als vorklärendes Gutachten zur Beurteilung der Raumverträglichkeit bei der Regierung der Oberpfalz beantragt. Nach Mitteilung des zuständigen Sachgebiets für Landes- und Regionalplanung kann auf eine landesplanerische Überprüfung des Vorhabens in Form eines Raumordnungsverfahrens verzichtet werden.

In einer Auswirkungsanalyse über die Ansiedlung eines Bau-, Garten- und Handwerkermarktes in Burglengenfeld durch das Büro „Markt und Standort - Beratungsgesellschaft mbH“ wurde abschließend bewertet, dass das Projekt im Naabtalcenter städtebaulich verträglich einzuschätzen ist und negative Auswirkungen auf die umliegenden Versorgungsstandorte und der Innenstadt nicht zu erwarten sind. Das ISEK und seine Planungsziele sind somit berücksichtigt.

Der geplante Betriebstyp bringt eine nennenswerte Verbesserung der Angebots- und Sortimentsstruktur mit sich. Eine Strukturstärkung sowie eine qualitative Versorgungsverbesserung sind abzuleiten.

Die beigefügten Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und die dazugehörigen Abwägungsvorschläge sind Bestandteil des nachfolgenden Beschlusses.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem unten genannten Beschluss einstimmig zu.

### **Beschluss:**

- I. Abwägungsbeschluss  
Der Stadtrat erhebt die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, auf der Grundlage der nach Abwägung von der Verwaltung gemachten Stellungnahmen, zum Beschluss.
- II. Satzungsbeschluss  
Der Stadtrat erhebt die 1. Qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet an der Umgehungsstraße“ auf der Grundlage des Architekturbüros Preihsl & Schwan vom 02.05.2018 zur Satzung.
- III. Feststellungsbeschluss  
Der Stadtrat beschließt, die Planunterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die 1. Qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet an der Umgehungsstraße“ nochmals gem. § 4 Abs. 2, § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig



## Beschluss

Nr.:854

<b>Gegenstand:</b>	Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. §13a BauGB mit integrierter Grünordnung „WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld“, auf dem Grundstück FlSt.Nr. 1497, Gemarkung Burglengenfeld - Billigungsbeschluss -
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 19 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

In der Stadtratssitzung am 08.11.2017 wurde der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB mit integrierter Grünordnung „WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld“, auf Grundlage der Planung des Büros Jocham + Kellhuber vom 08.03.2017 gefasst.

Mit diesem noch nicht bekannt gemachten „Angebots-Bebauungsplan“ wurde durch den BRK-Kreisverband in einer öffentlichen Ausschreibung ein geeigneter Vorhabensträger für die altersgerechte Wohnanlage gesucht.

Der nun vorstellige Investor und Bauherr würde gerne vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes noch folgende geringfügige, Nachbar unschädliche Änderungen in den Bebauungsplan einfließen lassen:

1. Erweiterung des Baufeldes nach Nordosten für die Errichtung eines Carports mit begrüntem Dach, welcher hier an der Grundstücksgrenze unter Ausnutzung der Topografie in die Böschung "eingeschoben" wird.
2. Die Abstandsflächen zwischen den drei Baukörpern im Innenbereich des Grundstückes sollen, abweichend zur BayBO, auf 0,75 H reduziert werden, um eine Bebauung in 3+D zu ermöglichen.
3. Nach Nordwesten, zum BRK-Pflegeheim hin, soll es eine Wegeverbindung zu einem Aufzug geben, welche den dort angelegten zu bepflanzenden Bereich durchbricht. Die Bewohner können somit trockenen Fußes barrierefrei von der altersgerechten Wohnanlage zum BRK-Seniorenheim gelangen.

Verfahrenstechnisch muss der bereits gefasste Satzungsbeschluss jedoch aufgehoben werden, bevor die Änderungen gebilligt werden.

Nach dem Billigungsbeschluss werden nochmals alle Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit beteiligt, bevor dann in einem abschließenden Schritt, nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, nochmals der Satzungsbeschluss gefasst wird.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem unten genannten Beschluss mit 7 gegen 1 Stimme zu.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt zu, den Satzungsbeschluss vom 08.11.2017 für den Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB mit integrierter Grünordnung „WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld“ auf Grundlage der Planung des Büros Jocham + Kellhuber vom 08.03.2017 aufzuheben.

Die Änderungen des Bebauungsplans der Innenentwicklung gem. §13a BauGB mit integrierter Grünordnung „WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld“, auf Grundlage des Büros Jocham + Kellhuber vom 11.09.2018 werden gebilligt. Die Öffentlichkeit, die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen sind gemäß §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB nochmals förmlich zu beteiligen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mit 15 gegen 5 Stimmen

## Beschluss

Nr.:855

<b>Gegenstand:</b>	Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Pottenstetten-Mitte“
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 19 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Bereits in der Stadtratssitzung am 27.04.2016 wurde ein Aufstellungsbeschluss für eine Einbeziehungssatzung in Pottenstetten gefasst. Diese Planung konnte jedoch nicht weiter verfolgt werden, da es bezüglich einer privaten Erschließung der Straße zu keiner Einigung zwischen den Anliegern kam. Diese Straße wird nun im kommenden Jahr durch die Stadt Burglengenfeld nach öffentlichem Recht ausgebaut und nach der geltenden Erschließungsbeitragssatzung mit 10 Prozent Eigenanteil abgerechnet.

Inzwischen beantragten weitere Grundstückseigentümer in Pottenstetten die bauplanungsrechtliche Prüfung, ob nicht weitere Grundstücksflächen zwischen dem sog. „unteren und oberen Dorf“ in das Bauleitverfahren mit aufgenommen werden könnten.

Mit diesen nun insgesamt 19 Parzellen wäre für die junge Pottenstettener Bevölkerung ausreichend Wohnbaufläche vorhanden. Ein Blick in andere größere Umlandgemeinden (z.B. Dietldorf) zeigt, wie wichtig es ist, für die Zukunft vorzusorgen, damit bei Bedarf genügend baureifes Wohnbauland für die kommende Generation vorhanden ist.

Der Bebauungsplan-Entwurf auf Grundlage des Planungsbüros Preihsl & Schwan wurde bereits der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorgestellt. Es wurde festgestellt, dass sich auch bei diesem Bebauungsplan ein § 13b BauGB-Verfahren anbieten würde, da die Voraussetzungen hierfür erfüllt wären.

Es war die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, dass mit diesem beschleunigten Verfahren der ländliche Raum gestärkt wird. Es wird von Seite der Verwaltung auch darauf hingewiesen, dass die Ausweisung der Flächen von keinem Bauträger erfolgt, der die Bauparzellen an einen unbestimmten Interessentenkreis verkauft, sondern ausschließlich von Pottenstettener Bürgern, die für die eigene Familie und deren Nachkommen Bauland sichern möchten.

Alternativ müsste ein Regelverfahren durchgeführt werden. Dies würde bedeuten, dass die privaten Grundstückseigentümer für das förmliche Bauleitverfahren einen Ausgleichsbauungsplan, Ausgleichsflächen, einen Umweltbericht, eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie ein längeres Verfahren und mehr Bekanntmachungen mit finanzieren müssten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pottenstetten-Mitte“ umfasst insgesamt

eine Nettobaulandfläche von 11.594 qm. Es soll ein allgemeines Wohngebiet mit insgesamt 19 Bauparzellen für Einfamilien- und Doppelhäuser ausgewiesen werden.

Die Ausweisung des Baugebiets stellt einerseits eine vernünftige städtebauliche Arrondierung sowie einen wichtigen Lückenschluss zwischen oberem und unterem Dorf dar.

Da ein neues Verfahren begonnen wird und die Einbeziehungssatzung in der vorgestellten Größenordnung nicht mehr möglich ist, muss der Aufstellungsbeschluss vom 27.04.2016 aufgehoben werden.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem unten genannten Beschluss (13 b Verfahren) mit 5 gegen 3 Stimmen zu.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt zu, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Pottenstetten-Mitte“ auf Grundlage des Architekturbüros Preihsl & Schwan vom 07.09.2018 als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 13b BauGB zu beschließen.

Die Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss der Einbeziehungssatzung Pottenstetten vom 27.04.2016 wird aufgehoben.

### **Alternativ:**

Der Stadtrat stimmt zu, die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Pottenstetten-Mitte“ auf Grundlage des Architekturbüros Preihsl & Schwan vom 07.09.2018 als „Allgemeines Wohngebiet“ zu beschließen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss der Einbeziehungssatzung Pottenstetten vom 27.04.2016 wird aufgehoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Stadtrat Karl Deschl (FWL) bringt ein, dass die Bürger nicht genügend informiert worden seien und deshalb schlägt er vor, mit den Bürgern nochmal sprechen.

Deshalb stellt er einen **Geschäftsordnungsantrag**, den Tagesordnungspunkt heute zurückzustellen und erst nach erneuten Gesprächen mit den Bürgern einen neuen Beschluss zu fassen.

### **Geschäftsordnungsantrag:**

Auf Absetzung dieses Tagesordnungspunktes heute und Neuaufnahme zur nächsten Stadtratssitzung.

Dieser Tagesordnungspunkt wird **mit 14 gegen 5 Stimmen abgesetzt**.

(Die Abstimmung erfolgte ohne Bürgermeister Thomas Gesche)

<b>Gegenstand:</b>	Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) "Am Hirtberg"
--------------------	--

## **Beschluss**

Nr.:856

<b>Gegenstand:</b>	Aktueller Sachstandsbericht zum Bauleitverfahren „Am Hirtberg“
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 19 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Am 07.02.2018 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Am Hirtberg“ nach §13 a BauGB mit 16 gegen 5 Stimmen gefasst.

Am 09.05.2018 wurde einstimmig beschlossen, dass die Öffentlichkeit nochmals be-teiligt werden soll.

In der erneuten Bürgerbeteiligung kamen von sechs Anliegern Stellungnahmen, die in einer Anliegerversammlung am 11. Juli im direkten Gespräch mit den Einwen-dungsführern zusammen mit der Verwaltung, dem Planer, dem Bauherrn und dem Bürgermeister besprochen werden konnten. Etliche Punkte der eingegangenen Ein-wendungen konnten in dieser Veranstaltung und in einer anschließenden Abwägung ausgeräumt werden, bei denen einfach nur ein Missverständnis vorlag.

### **Aktueller Stand:**

Von der ursprünglich geplanten Anzahl der Wohneinheiten, hat der Bauherr laut ak-tuellem Planungsstand mittlerweile von anfangs 59 auf 39 Wohneinheiten reduziert. Der Bauherr ist im Übrigen sehr bemüht, die Planungen so zu ändern, um den Inte-ressen und Befindlichkeiten der Einwendungsführern zu begegnen, damit in einem Kompromiss eventuell Lösungsansätze gefunden werden können.

Der Bauträger hat inzwischen Umplanungen vorgenommen, die Reduzierungen der Wohneinheiten und die Unterbringung der Stellplätze in Tiefgaragen vorsehen. Au-ßerdem wurden bereits verschiedene Gutachten in Auftrag gegeben, wie z.B. ein Lärm- und Schallschutzgutachten sowie ein Verkehrsgutachten. Es wurde mittlerwei-le auch von der Feuerwehr Burglengenfeld bestätigt, dass aus Sicht des abwehren-den Brandschutzes der vorliegenden Planung des Baugebietes „Am Hirtberg“, be-züglich der Feuerwehrezufahrt und den Aufstellflächen, zugestimmt werden kann.

Es wurde vom Planungsbüro eine Höhendarstellung im Schnitt mit skizzierten maß-stäblichen Umrissen der Nachbargebäude vorgelegt, die Bestandteil des Bebau-ungsplans werden. Diese Pläne belegen, dass die Mehrfamilienhäuser im direkten

Vergleich nicht höher gebaut werden als die umliegenden Bestandsgebäude.

Der Bauherr wird sich bemühen, das Problem der kritischen Einfahrtsituation mit den beteiligten Grundstückseigentümern zu lösen.

### **Bewertung der Verwaltung:**

Mit der geplanten Nachverdichtung wird dem Grundsatz im Bauplanungsrecht gemäß §1 Abs. 5 BauGB Rechnung getragen, indem die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.

Knapper werdende Baulandreserven und eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zwingen dazu, mit der nicht vermehrbaren Ressource „Boden“ sparsam umzugehen und den Flächenverbrauch zu verringern.

Deshalb müssen neue Siedlungen verstärkt in flächensparender, verdichteter Bauweise geplant und gebaut werden. Die aufgelockerte Bauweise der Gebäude am Hang des Hirtbergs und die dazwischen freien Sichtachsen sind aus Sicht der Verwaltung städtebaulich sinnvoll und erwünscht. Die Anzahl der Wohneinheiten und das Angebot der Miet- und Eigentumswohnungen befriedigen somit die starke Nachfrage am Wohnungsmarkt. Dies ist ein nicht unerheblicher Beitrag zum Allgemeinwohl und muss aus Sicht der Verwaltung zwingend vor subjektiven Privatinteressen stehen.

### **Antwort des Bauministeriums auf eine Eingabe eines Einwendungsführers:**

Mit Schreiben vom 24.08.2018 teilte Ministerialrat Kraus einem Einwendungsführer mit, dass das Verfahren bis jetzt ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Der Wahl des Verfahrens nach §13a BauGB wurden keine Bedenken begegnet, da die Voraussetzungen der Nachverdichtung und hinsichtlich der Größe der Grundfläche gegeben seien. Es wird auch darauf hingewiesen, dass gem. § 1 Abs. 3 BauGB die Stadt Burglengenfeld im Rahmen ihrer Planungshoheit Bauleitpläne aufstellt, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Stadtrat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

## Beschluss

Nr.:857

<b>Gegenstand:</b>	Antrag der BWG-Stadtratsfraktion zum Bebauungsplan „Am Hirtberg“ -
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 19 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Die BWG-Stadtratsfraktion beantragte mit Schreiben vom 13.06.2018, die weitere Planung des Baugebiets „Am Hirtberg“ auf 25 Wohneinheiten zu beschränken.

Der Antrag ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat mit 7 gegen 1 Stimme, den unten genannten Beschluss abzulehnen.

### **Beschluss:**

Die weitere Planung im Baugebiet „Am Hirtberg“ soll auf 25 Wohneinheiten beschränkt werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Mit 5 gegen 15 Stimmen abgelehnt

## Beschluss

Nr.:858

<b>Gegenstand:</b>	Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Grasiger Weg V“ des Marktes Regenstauf
--------------------	---

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 19 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Der Marktgemeinderat Regenstauf hat in seiner Sitzung vom 10.07.2018 den Entwurf der Aufstellung des Bebauungs- und Landschaftsplanes „Grasiger Weg V“ des Marktes Regenstauf gebilligt.

Die Größe der Bebauungsfläche beträgt ca. 4,6 Hektar, mit einer Nettobaulandfläche von 34.609 m<sup>2</sup> (66 Parzellen), auf der reine Wohnbebauung in „E+D- bzw. E+1-Bauweise“ umgesetzt werden soll.

Das Planungsgebiet befindet sich am nördlichen Randbereich von Regenstauf, liegt nördlich der (ehem.) B 15, westlich der Bebauung an der Telemannstraße (angrenzend Baugebiet „Grasiger Weg III“) und östlich des öffentlichen Feld- und Waldweges „Spindlholzweg“.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem unten genannten Beschluss einstimmig zu.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt zu gegen die geplante Aufstellung des Bebauungs- und Landschaftsplanes „Grasiger Weg V“ des Marktes Regenstauf, keine Einwände zu erheben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

Abstimmung erfolgte ohne Stadträte Hans Deml und Roland Konopisky.



## Beschluss

Nr.:859

<b>Gegenstand:</b>	Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule - Anerkennung des Raumprogramms -
--------------------	---

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 19 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Als Vorinformation zu diesem Sitzungspunkt wird der Beschluss des Stadtrates vom 07.02.2018 beigelegt, um detaillierte Angaben hinsichtlich des Bestands der Klassenräume und der notwendigen prognostizierten Klassenräume, nochmals nachlesen zu können.

In mehreren Gesprächen mit der Regierung der Oberpfalz hat die Verwaltung das Raumprogramm für den geplanten Erweiterungsbau aufgrund der vorliegenden Prognosewerte erarbeitet.

Hinsichtlich der Raumgrößen sind die Bestimmungen zum Vollzug der Schulbauverordnung maßgeblich. Für einzelne Raumbereiche (z.B. Unterrichtsbereich, Verwaltungsbereich, Ganztagsbereich, etc.) werden einzelne Flächenbandbreiten ausgewiesen.

Der sog. Basiswert soll dabei als Empfehlung verstanden werden, welche Flächengrößen in der Regel nicht unterschritten werden sollen. Der Basiswert kann überschritten werden, wenn für den Bedarf der zusätzlichen Flächen eine Begründung dargelegt werden kann.

Diese wiederum werden laut Vollzugsbekanntmachung des Schulbauprogramms durch eine Obergrenze beschränkt.

Die für den Erweiterungsbau veranschlagten Flächen orientieren sich am Basiswert und überschreiten diesen in einzelnen Bereichen nur geringfügig.

Es wurde auch eine mögliche erhöhte Förderung nach FAG plus 15 in Aussicht gestellt, was heißt, dass die Gesamtförderung dann bei 65% der anrechenbaren Kosten liegen würde.

Für acht zusätzliche Klassen ergibt sich für die einzelnen Nutzungsbereiche aufsummiert folgendes Raumprogramm:

**Sowohl die Regierung der Oberpfalz, als auch das Schulamt Schwandorf, erachten es aufgrund der Entwicklung in Burglengenfeld, als sinnvoll und auch notwendig, die Erweiterung als zweizügige Ganztagschule auszubauen!**

**1. Unterrichtsbereich :**

- acht Klassen á 65 m<sup>2</sup>
- vier Gruppenräume á 29 m<sup>2</sup>
- zwei Lagerwerkstätten/Differenzierungsräume á 65 m<sup>2</sup>
- Lehrmittelraum, zusätzlichen Raumbedarf im Erweiterungsbau

**Summe 1: 796 m<sup>2</sup>**

**2. Arbeitsbereich des pädagogischen Personals:**

- Umwidmung Seminar- und Vorbereitungsdienst 2 x 65 m<sup>2</sup>, bzw. Lehrerbibliothek (betrifft die Atelierklassenräume im Untergeschoss, die hiermit eine Umwidmung erfahren sollen)
- Bibliothek für Schüler

**Summe 2: 40 m<sup>2</sup>**

**3. Verwaltungsbereich:**

- Elternsprechzimmer 2 x 20 m<sup>2</sup>  
dabei Umwidmung des derzeitigen Elternsprechzimmers als Erste-Hilfe-Raum
- Archiv 50 m<sup>2</sup>

**Summe 3: 90 m<sup>2</sup>**

**4. Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich**

- Pausenhalle Fehlbedarf 137,37 m<sup>2</sup>
- Stuhllager 30 m<sup>2</sup>

**Summe 4: 167,67 m<sup>2</sup>**

**Allgemeiner Schulbetrieb Summe 1. – 4.**

**1093,37 m<sup>2</sup>**

**5. Räume für den Küchen- und Speisenbereich**

- 100m<sup>2</sup> für Aufbereitungsküche
- 231m<sup>2</sup> für Speisesaal für 330 Essensteilnehmer (200 aus Erweiterungsbau und 130 aus Mittagsbetreuung)

**Küche/Speisesaal**

**Summe 5: 331 m<sup>2</sup>**

**6. Räume für Mittags-, bzw. offene und gebundene Ganztagsbetreuung**

- 8 x 35 m<sup>2</sup> für Differenzierungsräume
- 4 x 50 m<sup>2</sup> für Aufenthaltsräume, Marktplätze, Kommunikationsinseln
- 20 m<sup>2</sup> Kopierraum bzw. Arbeitsraum pädagogisches Personal

**Summe 6: 500 m<sup>2</sup>**

**Gesamtsumme 1. – 6.**

**1924,37 m<sup>2</sup>**

**Zusätzliche Pausenhoffläche**

**300 m<sup>2</sup>**

**Raumbestand im Vergleich hierzu aktuell**

**2198,74 m<sup>2</sup>**

Diese Zahl bedeutet letztendlich, dass wie bereits vorgenannt, im Vergleich zum Bestand, der Erweiterungsbau fast eine ähnliche Größenordnung aufweisen wird.

Im Rahmen der Erarbeitung des Raumprogramms wurden selbstverständlich auch die Anliegen der Schulleitung der Regierung der Oberpfalz vorgelegt und mit berücksichtigt.

Zu diesem Neubauprogramm für die Erweiterung ist der Bestand anzupassen, allerdings hier lediglich im Bereich des Lehrerzimmers. Hier sind nur geringfügige bauliche Änderungen erforderlich. Es soll der Nebenraum, der jetzt als Bücherei genutzt wird, dem bestehenden Lehrerzimmer zugeordnet werden. Dazu ist es notwendig, die Zwischenwand zu entfernen und den Bodenbelag sowie die Möblierung anzupassen.

Dieses Raumprogramm macht zwangsläufig eine Korrektur des Schätzpreises nach oben notwendig, da anfänglich von acht Klassenzimmern und vier Differenzierungsräumen sowie einer notwendigen Aula mit insgesamt 1140 m<sup>2</sup> ausgegangen wurde. Nun liegt das notwendige Raumprogramm ca. 700m<sup>2</sup> Nutzfläche höher.

Nach einer groben Schätzung einschließlich der Infrastruktureinrichtung für den Pausenhof, der Umgestaltung der Außenanlagen und der Umfahrungsstraße kann von Gesamtkosten von 8 Mio. € bis 9 Mio. € ausgegangen werden, je nachdem, wie sich die konjunkturelle Lage entwickelt.

Hierin enthalten ist keine Untersuchung bzw. Kosten für ein mögliches Parkdeck am bestehenden Parkplatz, wie bereits vom Stadtrat zusätzlich angeregt wurde. Auf die Untersuchung wird im Rahmen der Entwurfsplanungen eingegangen.

Das Raumprogramm ist nun zunächst vom Stadtrat anzuerkennen und dient dann als Grundlage für die europaweite Ausschreibung der Architektenleistungen.

Hinsichtlich der urheberrechtlichen Ansprüche aus den bestehenden Gebäuden des ehemaligen Wettbewerbs bestehen keine Ansprüche des Architekten. Dies wurde auch bereits auf Anfrage vom kommunalen Prüfungsverband bestätigt.

Der kommunale Prüfungsverband empfiehlt grundsätzlich *„klare Regelungen und einvernehmliche Lösungen und empfiehlt der Stadt, bei ihren Entscheidungen über Konzept und Entwurf nachvollziehbar die Belange des Urheberrechts abwägend mit zu berücksichtigen und sollte den Urheber in Konzept und Entwurfsplanung anhören und sich das Einvernehmen mit den erzielten Ergebnissen bestätigen lassen.“*

*Die Wahrnehmung eigener Rechte, so der Prüfungsverband, des früheren Architekten durch Beteiligung an Abstimmungsgesprächen ist grundsätzlich keine Dienstleistung für den Auftraggeber. Da sich mancher Urheberrechtsinhaber die außergerichtliche Zustimmung zu den Planungen des materiellen Eigentümers „abkaufen“ lassen und das Projekt durch „querschießen“ stören können, beanstanden wir es grundsätzlich nicht, wenn mit dem Urheber für die Abstimmung der Planung ein Beratungsvertrag abgeschlossen wird, der ihn zur Kooperation verpflichtet und ihm Ersatz für den notwendigerweise entstehenden Aufwand zugesteht.“*

Die Stellungnahme des Prüfungsverbands fließt in die Ausschreibungsunterlagen ein.

Für die schulaufsichtliche Genehmigung ist ein formloser Antrag bei der Regierung der Oberpfalz zu stellen, der einen Beschluss des Stadtrates sowie verschiedene Neuplanungsunterlagen erfordert; dauert also noch an.

Zum aktuellen Raumprogramm besteht seitens der Regierung der Oberpfalz auch Einverständnis.

Sollte bis 31.12.2020 kein Antrag auf schulaufsichtliche Genehmigung der Baumaßnahme erfolgen, behält sich die Regierung eine Neubewertung der künftig zu erwartenden Schüler- und Klassenzahlen und des Raumbedarfs der Grundschule Burglengenfeld vor.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem unten genannten Beschluss einstimmig zu.

**Beschluss:**

Der Stadtrat erkennt das zwischen der Verwaltung und der Regierung der Oberpfalz ausgearbeitete Raumprogramm über den zukünftigen Raumbedarf der Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule mit übersandter Nachricht vom 21.08.2018 als Grundlage für die Ausschreibung der Planung an.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

## Beschluss

Nr.:860

<b>Gegenstand:</b>	Straßensanierungsprogramm 2018, Teil 1 - Ermächtigung zur Auftragsvergabe -
--------------------	---

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 19 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Im Rahmen der Straßensanierungsmaßnahmen werden zum einen großflächigere Einzelmaßnahmen im Haushalt angemeldet und zum anderen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt für Unterhaltungsmaßnahmen kleinflächige Asphaltierungen und Ausbesserungsarbeiten durchgeführt.

Wie jedes Jahr findet hierzu auch nach Genehmigung des Haushaltsplans eine Abstimmung mit den Stadtwerken statt. Hier wird abgeglichen, in welchen Straßenzügen Kanal- oder Wasserleitungssanierungen erforderlich sind. Dies betrifft im Haushaltsjahr 2018 einen Großteil der angemeldeten Straßen.

Hierbei wurde festgestellt, dass für das Teilstück „Beim Klingentor“ auch umfangreiche Kanal- und Wasserleitungssanierungsarbeiten erforderlich sind. Im Haushalt 2018 sind hierfür 35.000 € eingeplant. Die Verwaltung hat daraufhin diesen Straßensanierungsaufwand auf die weiteren im Haushaltsjahr geplanten Maßnahmen verteilt. Einzelne Sanierungsabschnitte werden daher länger.

Für die Maßnahmen Geh- und Radweg gegenüber dem Galgenberg, Johann-Baptist-Mayer-Str. Teil 1, Beim Klingentor - Teilstück, Ortsstraße Pilsheim-Pöppelhof sowie Teilstück GVS Hub-Katzenhüll stehen insgesamt 175.000 € an Haushaltsmitteln zur Verfügung.

Für vorgenannte Straßenzüge sind keine Kanalisation- und Wasserleitungssanierungsarbeiten notwendig, so dass diese Maßnahmen in einer Ausschreibung von Seiten der Stadt zusammengefasst und ausgelobt werden.

Mit dem Sanierungsprogramm aus 2018 Teil 2 findet eine gemeinsame Ausschreibung wie jedes Jahr mit den Stadtwerken Burglengenfeld statt. Hier wird aufgrund der umfangreichen Arbeiten für die Kanalisation- und Wasserleitung eine Umsetzung im Haushaltsjahr 2019 erwartet.

Durch diese Handlungsweise verspricht sich die Verwaltung wiederum halbwegs akzeptable Preise.

In Anbetracht des aktuellen Vorfalles in einer nahegelegenen Raffinerie ist eine mögliche überhöhte Preissteigerung wegen Knappheit für Bitumen nicht ausgeschlossen.

Mit der Ausschreibung der vorgenannten Straßenzüge wird versucht, dennoch einen Teil der Straßenzüge vielleicht im Haushaltsjahr 2018 umgesetzt zu bekommen. Alternativ wird in den Ausschreibungsunterlagen vorgegeben, ein Angebot für die Fertigstellung zum 15.06.2019 vorzulegen.

Aufgrund der Vergabegrundsätze wird eine beschränkte Ausschreibung nach den Wertgrenzen unter Beteiligung von neun Fachfirmen aus der Region durchgeführt.

Die ingenieurtechnischen Leistungen wurden zunächst mündlich an das ortsansässige Büro Preihsl & Schwan beauftragt. Ein detailliertes Honorarangebot liegt bis dato nicht vor.

Die einzelnen Straßenzüge umfassen im Wesentlichen folgende Arbeiten:

**Teilstück der Johann-Baptist-Mayer-Straße:**

abfräsen der vorhandenen Deckschicht, säubern der vorhandenen Borde; Zeilen- und Rinnen gegebenenfalls Rückbau und Erneuerung von Teilbereichen der vorhandenen Einfassungen; Reparatur von kleinflächigen Schadstellen im Unterbau; Auswechslung der Schieberkappen und Schachtabdeckungen; Deckenerneuerung

**Abschnitt des Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße 2397:**

teilweise abfräsen der vorhandenen Deckschicht, gerade im Anschlussbereich; ausrichten und säubern vorhandener Einfassungen; Deckenerneuerung

**Teilstück GVS Hub-Katzenhüll:**

Dieses Teilstück betrifft das Waldstück zwischen den Ortschaften Hub und Katzenhüll, da die Straße hier teilweise starke Verdrückungen aufweist; Reparatur von kleinflächigen Schadstellen im Unterbau; Deckenerneuerung; Bankett Wiederherstellung

**Teilstück der GVS Pilsheim-Pöppelhof**

Hier wurde vor drei Jahren die Wasserleitung erneuert und absprachegemäß ist ein deckenbündiger Tragschichteinbau erfolgt. Hier wird in voller Breite der Ortsstraße eine Deckschicht aufgebracht.

Die Submission der Maßnahme ist am 04.10.2018 vorgesehen und der Baubeginn ab 22.10.2018. Damit wäre zumindest die Möglichkeit gegeben – abhängig von der Witterung – alle Straßenzüge noch im Haushaltsjahr 2018 abzuwickeln. Alternativ wurde eine Fertigstellung im Juni 2019 vorgegeben.

Damit eine Umsetzung 2018 evtl. noch gewährleistet werden kann, bittet die Verwaltung um Ermächtigung zur Auftragsvergabe.

Das Ergebnis der Ausschreibung wird in der nächsten Sitzungsrunde vorgetragen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem unten genannten Beschluss einstimmig zu.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt zu die Verwaltung zur Auftragsvergabe für das Straßensanierungsprogramm Teil 1 (Geh- und Radweg gegenüber Galgenberg, Johann-Baptist-Mayer-Str. Teil 1, Ortsstraße Pilsheim-Pöppelhof sowie Teilstück GVS Hub-Katzenhüll) zu ermächtigen. Das Ergebnis der Ausschreibung ist in der nächsten Sitzungsrunde vorzutragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

Abstimmung erfolgt ohne Stadtrat Michael Schaller.

## Beschluss

Nr.:861

<b>Gegenstand:</b>	Sanierung der Kreisstraße SAD 6 durch den Landkreis Schwandorf – Holzheimer Straße - Sanierung der städtischen Gehwege -
--------------------	---

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Aufgrund verschiedener Anfragen und damit verbundener zusätzlicher Sachverhaltsaufklärung in der letzten Sitzung vom 21.03.2018 wurde der Sitzungspunkt mit 13 gegen 5 Stimmen abgesetzt. Um den Sachverhalt nochmals im Vorspann detailliert zur Verfügung zu haben, liegt der Beschluss aus der letzten Stadtratssitzung diesem Vorlagebericht bei.

Zur Anfrage, den bestehenden Gehweg zu einem Geh- und Radweg auszubauen und die Förderung nochmals zu klären, wurde diesbezüglich nochmals von der Verwaltung bei der Regierung der Oberpfalz als Fördergeber vorgeschrieben.

Die Behauptung vom zuständigen Tiefbauamtsleiter des Landratsamts Schwandorf, der Geh- und Radweg sei in dieser geplanten Form förderfähig, konnte dieser auf Nachfrage so nicht bestätigen. Er verwies diesbezüglich auf die Regierung der Oberpfalz.

Bei förderrechtlichen Angelegenheiten findet von Seiten der Verwaltung grundsätzlich immer eine Abstimmung mit der Regierung statt.

Dies erfolgte bereits auch zum Vorlagebericht für die letzte Stadtratssitzung. Die schriftliche Aussage der Regierung der Oberpfalz wird nachfolgend wiedergegeben:

*„Sehr geehrter Herr Haneder,  
die Ausbildung eines kombinierten Geh- und Radweges stadtauswärts im Zuge der Kreisstraße SAD 6 (Holzheimer Straße) sehen wir kritisch. Die Holzheimer Straße führt im zum Ausbau bestimmten Bereich durch ein Gebiet mit Ein- und Mehrfamilienhäusern mit entsprechend vielen Grundstückszufahrten. Zum Gehweg hin sind die Grundstücke mehrheitlich mit Zäunen, Mauern oder Hecken eingefriedet. Die notwendige Sicht eines ausfahrenden Kraftfahrzeuges auf einen potentiellen Radfahrer auf dem Geh- und Radweg ist häufig stark eingeschränkt. Die Gefahr einer Kollision eines ausfahrenden Kraftfahrzeuges mit einem Radfahrer ist permanent gegeben. Insofern halten wir die Anlage eines kombinierten Geh- und Radweges in der Holzheimer Straße für keine förderfähige Maßnahme.*

*Die Holzheimer Straße hat im Ausbauabschnitt zwischen den Borden Fahrbahnbreiten von ca. 7,00m bis 7,20m. Denkbar wäre u. E. die Anlage (Aufmarkierung) von Schutzstreifen für Radfahrer entsprechend Nr. 3.2 der ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen). Schutzstreifen sind in der Regel 1,50m breit, können aber auch bis zum Mindestmaß von 1,25m verrin-*



*gert werden. Der verbleibende Teil der Fahrbahn muss mindestens 4,50m betragen. Folglich müsste die Fahrbahn zwischen den Borden mindestens 7,0m betragen.*

*Die Ausführungen im letzten Absatz sollen lediglich ein Vorschlag sein. Detailliert geprüft müsste die Anlage noch nach den Vorgaben in Nr.3.2. der ERA werden. Eine Förderung für entsprechende Markierungsarbeiten ist aber nicht möglich.“*

Bei der Verbreiterung des bestehenden Gehwegs zum Geh- und Radweg ist innerorts der Geh- und Radweg mind. 2,50m breit anzulegen. Dies erfordert natürlich eine detaillierte Planung. Der bestehende Gehweg ist stadtauswärts rechts von der Kallmünzer Straße bis zur Pestalozzistraße zwischen 1,30m und 2,20m breit. Dann trennt ein Grünstreifen mit Bäumen die Straße und den Gehweg bis zum Meisenweg. Die notwendige Verbreiterung beträgt damit 0,30m bis 1,20m. Die Mindestbreite der Straße darf aufgrund ihrer Funktion 6,50m nicht unterschreiten.

Bei der Anlage eines Fahrradschutzstreifens soll der Radweg als besonderer Schonraum angeboten werden.

Laut wissenschaftlicher Untersuchungen werden Radfahrer auf der Straße auch eher wahrgenommen als auf kombinierten Geh- und Radwegen, insbesondere innerhalb bebauter Ortschaften. Erfahrungen zeigen mittlerweile auch, dass dort wo Schutzstreifen auf Fahrbahnen aufgebracht sind, sich die Durchschnittsgeschwindigkeit um rund 10km/h abgesenkt hat.

Nachdem üblicherweise und erfahrungsgemäß auch vor Ort schneller als die erlaubten 50 km/h gefahren wird, ist dies ein wünschenswerter Nebeneffekt.

Die meisten Konflikte entstehen eben auch innerorts im kombinierten Bereich mit Rad- und Fußgängern. Man stelle sich vor, ein parkendes Auto steht an der Straße, die Beifahrertür öffnet sich und der Radfahrer muss unmittelbar ausweichen. Für weniger geübte Verkehrsteilnehmer, wie z.B. Schulkinder, ist dies besonders schwierig.

Ein weiterer Vorschlag aus der letzten Stadtratssitzung, man könne auch schmalere Gehwege und einen einseitigen breiten, rot markierten Radweg mit Gegenverkehr auf dem Niveau der Straße anlegen, ist bei genauerer Betrachtung auch mit weniger Verkehrssicherheit verbunden. Hier ist anzuführen, dass dieser Ansatz kontraproduktiv ist, da Gehwege gerade nach heutigen Planungsgrundsätzen in Bezug auf Barrierefreiheit eine Mindestbreite von 1,80m aufweisen sollen.

Radwege im Gegenverkehr anzulegen sind bei nicht unbedingt immer verkehrssicheren Schülern und anderen unsicheren Verkehrsteilnehmern nicht ratsam.

Hier sei nur darauf verwiesen, dass es dadurch bedingt auch zu vielen ungewollten Querungen, zum einen durch einmündende Straßen zum anderen durch den angebauten Bereich dies und jenseits des jeweilig kombinierten Geh- und Radwegs, kommt.

Eine Rotmarkierung im Bereich des Radweges anzubringen hat die Verwaltung ursprünglich auch angedacht. Es wurde deswegen darauf verzichtet, da alle gleich angelegten Funktionsbereiche gleich markiert werden sollten (siehe Friedhofstraße). Sicherlich wird durch die unterschiedliche Farbmarkierung dem Fahrradschutzstreifen noch mehr Aufmerksamkeit gewidmet. Die Verwaltung würde bei einer möglichen

Beschlussfassung für die Rotmarkierung auch mit dem Baulastträger der Friedhofstraße nochmals Kontakt aufnehmen.

Zur Rot-Markierung ist noch zu sagen, dass es hier unterschiedliche Möglichkeiten gibt in Form eines eingefärbten Asphaltbetons, was die teuerste Lösung bedeutet, oder das Aufbringen einer Kaltplastik als einfachere Lösung. Bei der Rotmarkierung wird mit Kaltplastik von einem Aufwand von rund 20.000 € zusätzlich zur beschriebenen Strichmarkierung von 17.000 € gerechnet. Von einem Aufspritzen einer Farbe wird abgeraten.

Grundsätzlich ist die Wahrnehmung durch die abgesetzte Strichmarkierung des Fahrradschutzstreifens jederzeit gegeben.

Anzufügen sei in diesem Zusammenhang noch in Ergänzung zum Sachverhaltsvortrag der letzten Sitzung, dass die Markierung eines möglichen Fahrradschutzstreifens natürlich bis zum Ende der Bebauung an der Holzheimer Straße geführt werden soll.

Eine Abstimmung mit der Verkehrsbehörde wird nach Beschlussfassung von Seiten der Verwaltung noch erfolgen.

Ein erster Vor-Ort-Termin fand bereits mit dem Tiefbauamtsleiter beim Landratsamt Schwandorf statt. Hier wurde auch ganz klar kommuniziert, dass bei einer eventuellen Verbreiterung des bestehenden Gehweges zu einem kombinierten Geh- und Radweg sämtlicher Aufwand des Straßenrückbaus mit Entwässerungsrinne zu Lasten der Stadt Burglengenfeld geht, falls überhaupt möglich. Daher auch die wesentlich höheren Kosten als bei der Anlegung eines Fahrradschutzstreifens.

Ergänzend zum Sachvortrag wurde dem Sitzungspunkt ein Stadtplan beigelegt, indem bereits vorhandene Geh- und Radwege blau markiert eingetragen wurden. Eventuell in näherer Zukunft anzustrebende überörtliche Radwege und mit dem aktuell diskutierten Fahrradschutzstreifen der Holzheimer Straße sind rot gestrichelt dargestellt.

Ziel soll und muss es sein, dort wo immer es auch geht, einen Radverkehrswegeverbund gesamtheitlich zu schaffen. Dafür soll auch diese Planvorlage als Übersicht dienen.

Die Stadtverwaltung für die Anlegung eines Radweges an der Holzheimer Straße auch ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben. Hier werden die Bemessungsgrundlagen als Fahrbahnbreite für das Verkehrsaufkommen von unter 400 KfZ auf mind. 6,50m im äußersten Falle 5,90m genannt, wobei die 6,50m von Seiten des Landratsamtes gefordert werden.

Durch die Verkehrskategorie der Holzheimer Straße ist ein Führen des Radfahrers auf der Fahrbahn nach ERA 2010 auch in Form eines Schutz- oder Radfahrstreifens möglich.

Im weiteren Kontext werden die unterschiedlichen Radfahrführungen hergeleitet, wobei letztendlich nur der beidseitige Fahrradschutzstreifen als richtlinienkonforme Anlage im zur Verfügung stehenden Straßenraum angelegt werden kann.

Ein einseitiger kombinierter Geh- und Radweg erfordert mehr Raumbedarf, der nicht zur Verfügung steht. Ein Rückbau eines Gehweges zugunsten eines einseitigen Geh- und Radweges ist aufgrund der beidseitigen Wohnbebauung nicht sinnvoll.

Das Fazit des Gutachtens wird wörtlich wiedergegeben:

*„Die Analyse des vorhandenen Straßenraumangebotes mit den Platzansprüchen der verschiedenen Führungsformen nach RASSt-06, EFA 2002 und ERA 2010 erbrachte, dass alleine die Markierung von Schutzstreifen richtlinienkonform umsetzbar ist. Aus unserer Sicht ist somit von den anderen diskutierten Führungsformen abzuraten.“*

Die Anlegung von Fahrradschutzstreifen ist ein probates Mittel, gerade in bebauten Innerortsbereichen, einen Radwegeverkehrsverbund ganzheitlich schaffen zu können, wenn es durch kombinierte Geh- und Radwege aufgrund vorbeschriebener und ähnlicher Situationen oftmals nicht möglich sein wird, einen kombinierten Geh- und Radweg so sehr man ihn auch wollte, baulich herstellen zu können.

Den Grundsatz zu folgen, einheitliche und dadurch begreifbarere, nachvollziehbarere und damit verbundene sicherheitsrelevante Verkehrsanlagen und Einrichtungen zu schaffen, soll auch hier der Grund- und Leitsatz sein.

Letztendlich geht es um Verkehrssicherheit, Wahrnehmung und Akzeptanz und dafür ist auch der Fahrradschutzstreifen, den es mittlerweile seit ca. 20 Jahren auch straßenverkehrsrechtlich gibt, ein guter Ansatz.

Auch wenn es immer noch nicht auf die gewünschte Akzeptanz bei den Auto-fahrern allerorts trifft, ist es wichtig, den schützenswerteren Verkehrsteilnehmern wie Fußgängern und Radfahrern mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Rücksichtnahme ist eben das oberste Gebot bei besserer Sicherheit und Akzeptanz.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem unten genannten Beschluss mit 6 gegen 2 Stimmen zu.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt zu, im Rahmen der Deckensanierungsmaßnahme durch den Landkreis Schwandorf an der SAD 6 – Holzheimer Straße – die städtischen Gehwege mitzusaniieren und einen Fahrradschutzstreifen links und rechts anzulegen.

Die entsprechenden Anträge sind bei der Verkehrsbehörde beim Landkreis Schwandorf zu stellen.

Der bestehende Fußgängerüberweg über die Holzheimer Straße bei der Einmündung Meisenweg muss erhalten werden.

Für die erforderlichen Planungen wird das Büro Preihsl & Schwan aus Burglengenfeld beauftragt.

Die Sanierungskosten sind im Haushalt 2019 einzustellen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Mit 14 gegen 7 Stimmen

Stadträtin, Dr. Christina Bernet stimmt ab Tagesordnungspunkt neun mit.

## Beschluss

Nr.:862

<b>Gegenstand:</b> Querungshilfe am Oberen Marktplatz - Vorstellung der Planung -
---

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Zur besseren Einschätzung der jahrelangen Diskussionen über mögliche Querungshilfen in Form einer Furt, Bedarfsampel oder Fußgängerüberweges am Marktplatz soll vorweg kurz in der Historie geblättert werden.

Die Stadt Burglengenfeld hat in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Baulastträgern ein Umstufungskonzept für die B15 zur Staatsstraße 2297 erarbeitet und hierzu eine Vereinbarung im Jahr 2002 bereits unterzeichnet.

Ziel aus Sicht der Stadt Burglengenfeld war es unter anderem, das Straßenteilstück von der Kreuzung Regensburger Str. / Kallmünzer Str. bis zur Naabbrücke als Gemeindeverbindungsstraße (GVS) übereignet zu bekommen, um dann im Bereich des Marktplatzes im eigenen Wirkungskreis eine Querungsmöglichkeit baulicherseits schaffen zu können.

Bis heute ist dieses Umstufungskonzept leider nicht vollzogen worden. Möglicherweise wird dieses Konzept noch im Zusammenhang mit dem Weiterbau der Umgehungsstraße wiederholt aufgegriffen. Die Verwaltung hat diesbezüglich auch schon bei der Regierung der Oberpfalz nochmals vorgesprochen.

2009 und 2010 fanden dann erste Verkehrsschauen nach mehrmaligen Anträgen seitens der Stadtverwaltung mit der zuständigen überörtlichen Verkehrsbehörde und dem Baulastträger statt.

Mit Schreiben aus dem Jahre 2010 wurde mitgeteilt, dass die Spitzenstundenbelastung bei 1010 Fahrzeugen liege und gleichzeitig 93 querenden Fußgängern. Damit ist die Anlage eines FGÜ nach den Anwendungskriterien der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen RFGÜ nicht möglich.

Die Richtlinien würden hier eine Lichtzeichenanlage eher empfehlen, wobei nach weiterer fachlicher Überprüfung durch die fehlende Bündelungs- und Kanalisationswirkung von den Fachstellen eine Querungshilfe in Form eines Fahrbahnteilers angeboten wurde.

Die Anlage eines Fahrbahnteilers würde aber wiederum zur völligen Umgestaltung des Oberen Marktplatzes führen und unabhängig vom immensen Kostenaufwand das Gestaltungsbild, wofür man eigens einen Wettbewerb durchgeführt hat, völlig zerstören.

Mit Schreiben vom 11.07.2017 beantragte die SPD-Stadtratsfraktion eine Bedarfsampel am Marktplatz auf Höhe der Sparkasse auf die verkehrsrechtlich und verkehrstechnische Realisierbarkeit zu überprüfen. Dies wurde dann im Stadtrat Ende September 2017 beschlossen.

Daraufhin wurde um einen Gesprächstermin mit dem Baulastträger und der zuständigen Verkehrsbehörde beim Landratsamt Schwandorf angefragt, der dann im Februar 2018 endlich stattfinden konnte.

Hier wurde zunächst vereinbart, dass die Stadt Burglengenfeld die erforderlichen Planungen erstellt und dann in einem weiteren Erörterungsgespräch gemeinsam die Umsetzung besprochen werden kann.

Der Umbau sollte ebenfalls durch die Stadt erfolgen. Eine Kostenteilung wurde ebenso angesprochen. Eventuell können hier eine Teilung mit Aufwand in der Fahrbahn mit Kostenübernahme durch den Baulastträger, dem Freistaat Bayern, und die Anschlussbereiche durch eine Kostenübernahme durch die Stadt zum Tragen kommen.

Eine Vereinbarung hierzu wäre dann nach endgültiger Abklärung noch abzuschließen.

Im gemeinsamen Gespräch im Februar 2018 wurde von der Verkehrsbehörde beim Landratsamt Schwandorf mit dem Baulastträger immer wieder die Bedarfsampel präferiert, wobei die Verwaltung alternativ dazu immer auch anregte, einen Fußgängerüberweg ebenfalls an gleicher Stelle zu planen, da zwischenzeitlich aufgrund der Veränderung der Ampelschaltzeiten es über den Tag verteilt immer wieder zu Rückstau in nicht unerheblichem Ausmaß kommt. Die Einrichtung einer Bedarfsampel würde nach Auffassung der Verwaltung hier kontraproduktiv sein.

Beide Planungen liegen nun vor.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Forderung des Staatlichen Bauamts, ab der Gebäudeflucht der Sparkasse in einem Abstand von mind. 10m den Fußgängerüberweg bzw. die Bedarfsampel anzuordnen, nicht eingegangen wurde. Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass ein einbiegender Verkehr aus der Robert-Koch-Straße vor dem FÜG bzw. der Ampel noch stehen bleiben kann.

Die Verwaltung ist der Meinung, dass dies mit einem Abstand von 5m auch möglich sein dürfte und hat auf dieser Basis die Planungen erstellen lassen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sowohl ein Fußgängerüberweg oder aber auch eine Bedarfsampel letztendlich eine sicherere Straßenüberquerung ermöglicht.

Die Planung sieht eine barrierefreie Anbindung von beiden Seiten mit gut begehbarem Pflaster vor. Für Menschen mit Geh- als auch Sehbehinderungen wird dadurch die Überquerung sicher ermöglicht.

Dazu sollen auch sog. Auffindestreifen zusätzlich mit vorgesehen werden.

Durch die aufgezeigte Anlegung der beiden Zuwegungen kann auch ein behindertengerechtes Gefälle von max. 6% gewährleistet werden.

Eine Beleuchtung unabhängig von der bestehenden Marktplatzbeleuchtung muss zusätzlich aufgestellt werden, um die geforderte Ausleuchtung auf der Fahrbahnfläche zur Erkennbarkeit der querenden Fußgänger zu gewährleisten.

Der Fußgängerüberweg mit den erforderlichen Anbindungen und der Beleuchtung würde einen Kostenaufwand von rund 30.000 € verursachen; die Bedarfsampel einen Kostenaufwand von ca. 47.000 €.

Die Verwaltung schlägt vor, den Fußgängerüberweg aufgrund der geschilderten Ampelschaltzeiten und Verkehrsumstände zu präferieren.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem unten genannten Beschluss einstimmig zu.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Anlegung eines Fußgängerüberweges am Oberen Marktplatz auf der Grundlage der vorgetragenen Planung des Büros Preihsl und Schwan vom 12.09.2018 zu.

Die Umsetzung soll so zeitnah wie möglich erfolgen. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 30.000 € werden im Vorgriff zum Haushalt 2019 bereitgestellt.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

## Beschluss

Nr.:863

<b>Gegenstand:</b>	Erschließung Gewerbegebiet „Brunnfeld II“ – archäologische Befundung
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Im Rahmen der Anhörung zur Bauleitplanung für das Gewerbegebiet Brunnfeld II hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf mögliche archäologische Funde hinsichtlich frühzeitiger Siedlungsstrukturen, die dort vermutet werden, hingewiesen.

Im Bayernatlas können diese eingetragenen Bodendenkmäler betrachtet werden.

Ein Großteil des zu erschließenden Areals am Brunnfeld ist als Bodendenkmal auch eingetragen.

Die Stadt Burglengenfeld hat hierzu auf Erlaubnisantrag vom 14.06.2018 die bodendenkmalrechtliche Erlaubnis zur Erschließung „Gewerbegebiet Brunnfeld II“ erhalten, worin auch im Bescheid die Vorgehensweise geschildert wurde.

Nachdem der vom Landesamt für Denkmalpflege tätige Dr. Steguweit vom Büro ASF – Archäologieservice-Franken-GmbH aus Hilpoltstein - in unmittelbarer Nähe auf einem Gewerbegrundstück tätig war, hat dieser angeboten, die archäologische Befundung auf dem Areal des geplanten Gewerbegebietes direkt im Anschluss daran vorzunehmen.

Aufgrund eines Zeitfensters vom 20.09.2018 bis Mitte Oktober 2018, wo diese Arbeiten kurzfristig durchgeführt werden könnten, wurde im Vorfeld Herr Dr. Steguweit um ein Angebot gebeten, was zumindest die Untersuchungen im Bereich des Straßenraumes betreffen.

Der Auftrag in Höhe von 19.736,51 € für die Ausgrabung der Prospektionsflächen und der Gesamtkosten für die Sondagen wurde dann auch von der Verwaltung erteilt.

Dies betrifft zunächst die erste Erkundungsmaßnahme im Bereich der geplanten Erschließungsstraßen. Sinnvollerweise sollten allerdings alle zukünftigen zu veräußernden Gewerbegebietsflächen ebenfalls dahingehend untersucht werden, um hier auch die mögliche Baufreiheit für die späteren Gewerbeflächeninteressenten zu haben.

Für die beauftragten Leistungen stehen im Haushalt 2018 zunächst 70.000 € für Planungs- und Nebenkosten zur Verfügung.

Es ist sinnvoll, diese archäologischen Befundungen im Vorfeld der Erschließungsarbeiten durchzuführen, da es ansonsten bei einer Durchführung im Frühjahr 2019 zu Engpässen kommen und die Gesamterschließung damit nächstes Jahr wohl eher nicht abgeschlossen werden könnte.

Um nun die weiteren zukünftig geplanten Gewerbegebietsflächen in einem anhängenden Auftrag abarbeiten zu können, ist eine Beschlussfassung durch den Stadtrat notwendig.

Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Steguweit wird voraussichtlich am 21.09.2018 das weiterführende Angebot schriftlich vorliegen, so dass die genaueren Daten dann voraussichtlich in der Stadtratssitzung vorgetragen werden können.

Zusätzlich zum Aufwand vom Büro ASF kämen Aufwendungen für die erforderlichen Grabfahrzeuge, wie Raupe und Lader, die einen zusätzlichen Kostenaufwand von ca. 6.000 € bis 7.000 € verursachen werden.

Der Gesamtumfang der Grabarbeiten wird daher zunächst unter Berücksichtigung des bereits erteilten Auftrags auf ca. 40.000 € mit Befundung und Grabungsgeräten veranschlagt.

Die Verwaltung sollte daher ermächtigt werden, den Folgeauftrag an das Büro erteilen zu können, sobald das Angebot schriftlich vorliegt.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem unten genannten Beschluss einstimmig zu.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung für die Erteilung des notwendigen Folgeauftrags zur archäologischen Befundung gemäß denkmalschutzrechtlicher Erlaubnis. Es handelt sich hierbei um Vorgriffmaßnahmen auf die für 2019 geplanten Erschließungsleistungen.

Die Gesamtkosten werden von der Verwaltung zunächst auf 40.000 € geschätzt.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig



<b>Gegenstand:</b>	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
--------------------	---

## Beschluss

Nr.:864

<b>Gegenstand:</b>	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Vergabe von Straßennamen im Neubaugebiet „Hussitenweg III“
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Gemäß Art. 52 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz ist für eine rasche und zuverlässige Orientierung in der Gemeinde zu sorgen, indem Straßen mit Namen und einer fortlaufenden Nummerierung bezeichnet werden.

Mit Abschluss des Bauleitverfahrens für das Baugebiet „Hussitenweg III“ müssen die öffentlichen Straßen wieder mit Straßennamen versehen und auf Vorschlag der SPD-Stadtratsfraktion nach ehemaligen Bundeskanzlern benannt werden.

Es werden daher für die beiden Straßen im Baugebiet „Hussitenweg III“ folgende Straßennamen vorgeschlagen:

- Konrad-Adenauer-Straße                      (Amtszeit: 1949 – 1963)
- Ludwig-Erhard-Straße                        (Amtszeit: 1963 – 1966)

Die Haupteinfahrtsstraße soll weiterhin als Dr.-Kurt-Schumacher-Straße fortgeführt werden.

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil des nachfolgenden Beschlusses.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem unten genannten Beschluss einstimmig zu.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt zu, für die beiden Straßen im Baugebiet „Hussitenweg III“ folgende Straßennamen zu vergeben:

- Konrad-Adenauer-Straße
- Ludwig-Erhard-Straße

Die Haupteinfahrtsstraße soll weiter als „Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“ fortgeführt werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

Abstimmung erfolgte ohne Stadtrat Bernhard Krebs.

## Beschluss

Nr.:865

<b>Gegenstand:</b>	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Widmung von Ortsstraßen bzw. beschränkt-öffentlicher Wege im Neubaugebiet "Augustenhof II, Teil A + B"
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Nachfolgend aufgeführte Straßen und Wege sind gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG (Art. 46 Nr. 2 bzw. Art. 53 BayStrWG) zu widmen:

#### **a) Teilstück der Ortsstraße Augustenhof (nach Saltendorf)**

Im Rahmen der Erschließung des Baugebiets „Augustenhof II“ ist ein Teilstück des Weges von der „Augustenhof-Kreuzung“ in Richtung Saltendorf als Ortsstraße ausgebaut worden. Dieses Teilstück (FISStNr. 2403, Gem. Burglengenfeld) ist ab Nordgrenze der FISStNr. 2407, Gem. Burglengenfeld, bis zur Südgrenze der FISStNr. 2403/3, Gem. Burglengenfeld, in einer Länge von 140 Meter als Ortsstraße zu widmen.

#### **b) Verlängerung der Ortsstraße Augustenhof (b. Gaststätte Frey)**

Im Rahmen der Erschließung des Baugebiets „Augustenhof II, Teil B“ ist die bestehende noch nicht ausgebauten Ortsstraße erstmalig hergestellt und im Verbund mit dem anschließenden Baugebiet verlängert worden. Dieses Teilstück (FISStNrn. 2369, 2369/86, Gem. Burglengenfeld) ist ab Nordostecke des Grundstücks FISStNr. 2369/2, Gem. Burglengenfeld, bis zur Südgrenze der FISStNr. 2366, Gem. Burglengenfeld, als Verlängerung der bestehenden Wohnstraße in einer Länge von 215 Meter als Ortsstraße zu widmen.

#### **c) Vivaldistraße**

Die Vivaldistraße (FISStNr. 2369/38, Gem. Burglengenfeld) ist ab Westgrenze der FISStNr. 2403, Gem. Burglengenfeld bis FISStNr. 2366, Gem. Burglengenfeld, in einer Länge von 465 Meter als Ortsstraße zu widmen.

#### **d) Rossinistraße**

Die Rossinistraße (FISStNr. 2369/55, Gem. Burglengenfeld) ist ab Einmündung in die Vivaldistraße bis FISStNr. 2367, Gem. Burglengenfeld, in einer Länge von 215 Meter als Ortsstraße zu widmen.

**e) Puccinistraße**

Die Puccinistraße (FStNr. 2369/65, Gem. Burglengenfeld) ist ab Einmündung in die Vivaldistraße bis Einmündung in die Rossinistraße in einer Länge von 150 Meter als Ortsstraße zu widmen.

**f) Verbindungsweg Vivaldistraße – Augustenhof**

Der Verbindungsweg (FStNr. 2369/34, Gem. Burglengenfeld) zwischen Vivaldistraße und Augustenhof ist ab FStNr. 2378, Gem. Burglengenfeld bis zur Südwestgrenze FStNr. 2369/36, Gem. Burglengenfeld, in einer Länge von 25 Meter als beschränkt-öffentlicher Weg (Widmungsbeschränkung: nur Fußgänger und Radfahrer) zu widmen.

**g) Weg zum Spielplatz am Augustenhof**

Der Weg zum Spielplatz am Augustenhof (FStNr. 2369/14, Gem. Burglengenfeld) ist von Einmündung in Ortsstraße „Augustenhof“ bis östliche Grundstücksgrenze FStNr. 2365, Gem. Burglengenfeld, in einer Länge von 50 Meter als beschränkt-öffentlicher Weg (Widmungsbeschränkung: nur Fußgänger und Radfahrer; ausgenommen Bauhoffahrzeuge) zu widmen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem unten genannten Beschluss einstimmig zu.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt zu, die nachfolgend aufgeführten Straßen und Wege gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zu widmen:

- a) Teilstück der Ortsstraße Augustenhof (nach Saltendorf) als Ortsstraße
- b) Verlängerung der Ortsstraße Augustenhof (b. Gaststätte Frey) als Ortsstraße
- c) Vivaldistraße als Ortsstraße
- d) Rossinistraße als Ortsstraße
- e) Puccinistraße als Ortsstraße
- f) Verbindungsweg von Vivaldistraße – Augustenhof als beschränkt-öffentlicher Weg
- g) Weg zum Spielplatz am Augustenhof als beschränkt-öffentlicher Weg

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

Abstimmung erfolgte ohne Stadtrat Karl Deschl.

## Beschluss

Nr.:866

<b>Gegenstand:</b>	Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) –
--------------------	---

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Der Kommunale Prüfungsverband hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass die bestehende Erschließungsbeitragssatzung nicht der aktuellen Rechtsgrundlage entspricht und wir diese aus Gründen der Rechtssicherheit in Anlehnung an das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags neu erlassen sollten.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist seit dem 01.04.2016 die landesrechtliche Bestimmung des Art. 5a Abs. 1 bis 9 KAG i.V. mit der jeweils zu erlassenden Erschließungsbeitragssatzung.

Neben der Angabe der zutreffenden Rechtsgrundlage für den Erlass der Satzung berücksichtigt das Muster insbesondere noch folgende Punkte:

Da Erschließungsbeiträge in Bayern nicht auf bundesrechtlicher, sondern auf landesrechtlicher Grundlage (Art. 5a Abs. 1 bis 9 KAG) erhoben werden, sind im Satzungsmuster nunmehr alle, gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG, für eine Abgabesatzung erforderlichen Mindestinhalte (Schuldner, Abgabetatbestand, Maßstab, Satz der Abgabe, Entstehung sowie Fälligkeit der Abgabeschuld) ausdrücklich normiert.

Die Regelung zur Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes wurde den Erfordernissen der Praxis entsprechend klar strukturiert; insbesondere ist danach die Anwendbarkeit der satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungsregelung auf Grundstücke beschränkt, die vom planungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen; sie findet keine Anwendung auf Grundstücke, die vollauf im unbeplanten Innenbereich liegen.

Das Satzungsmuster enthält sachgerechte und den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Bestimmungen betreffend die Ablösung des Erschließungsbeitrags.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem unten genannten Beschluss mit 6 gegen 2 Stimmen zu.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt den vorliegenden Entwurf der Satzung, über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS), zu.

Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die bisherige Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 11.07.1996 tritt gleichzeitig mit der Bekanntmachung der neuen Satzung außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

## Beschluss

Nr.:867

<b>Gegenstand:</b>	Gebietsänderung im Bereich der Stadt Burglengelfeld und der Stadt Teublitz -
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Im Rahmen der Erschließungsarbeiten und der Vermessung des Neubaugebiets „Augustenhof II, Teil B“ wurde entlang der Gebietsgrenze der Gemarkungen Burglengelfeld und Saltendorf geringe Gebietsänderungen festgestellt, die nun, wie durch das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg angeregt wird, unter Hinweis auf Nr. 3.2 NHG-Bek eine entsprechende Änderung der Grenzen der Gemarkungen Burglengelfeld und Saltendorf a.d.Naab durch Rechtsverordnung festzulegen ist.

Mit dieser Gebietsänderung verliert die Stadt Burglengelfeld 132 m<sup>2</sup> und erhält im Gegenzug von der Stadt Teublitz 92 m<sup>2</sup>.

Das rechtliche Verfahren hierzu wird nach Zustimmung der beteiligten Kommunen zuständigkeitshalber durch das Landratsamt Schwandorf durchgeführt.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem unten genannten Beschluss einstimmig zu.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Gebietsänderung zwischen den Gemarkungen Burglengelfeld und Saltendorf a.d.Naab zu.

Es wird bestätigt, dass das Umgliederungsgebiet unbewohnt ist und mit der Anpassung des Ortsrechts entsprechend der neuen Grenze Einverständnis besteht.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

<b>Gegenstand:</b>	Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters
--------------------	--

Anfragen
----------

Stadtrat Peter Wein erkundigt sich nach dem Gutachten der BEG zur Prüfung der Bahnstrecke Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Regensburg. Ebenso fragt er nach den Terminen der Bürgerversammlungen. Er erkundigt sich ferner nach der Taktung der Ampelschaltung an der Nußstein-Kreuzung, hier stauet sich der Verkehr häufig zurück, teils bis zur Pithiviersbrücke.

Bürgermeister Thomas Gesche teilt dem Stadtrat mit, dass es keinen neuen Sachstand der BEG gibt. Es sei hier auch in naher Zukunft nicht mit Ergebnissen zu rechnen. Die Bürgerversammlungen fänden im Oktober und November statt. Die genauen Termine würden in der nächsten Woche bekanntgegeben. Die Ampelschaltungen an der Regensburger Straße seien geändert worden u.a. damit Fußgänger drei Sekunden mehr Zeit hätten, die Straße zu überqueren. In der Folge hätte es z.B. bei der Ausfahrt aus dem Parkhaus Probleme gegeben, dies sei inzwischen bereits abgestellt worden. Zuständig sei das Staatliche Bauamt. Staus hätte auch die Verwaltung beobachtet, man sei an dem Problem dran.

Stadtrat Sebastian Bösl fragt nach zum Beschluss des Stadtrates vom 26.07.2018, gegenüber der Bundesnetzagentur Klage gegen den Feststellungsbeschluss anzukündigen, sofern der Süd-Ost-Link über Burglengenfelder Gemarkung verläuft. Stadtrat Bösl möchte wissen, ob es dieses Schreiben schon gibt oder ob es schon verschickt wurde.

Bürgermeister Thomas Gesche sagt nach Rücksprache mit Stadtbaumeister Haneder, das entsprechende Schreiben sei bereits verschickt worden.

Stadtrat Hans Deml fragt nach einem weiteren Antrag, den die SPD-Fraktion gestellt hat, Klosterschenke, Nutzungskonzept und Erwerb. Damals habe es geheißen, der Eigentümer wolle selbst tätig werden. Bislang habe sich aber nichts getan.

Stadtbaumeister Franz Haneder erklärt, ein Antrag zur Nutzungsänderung liege bereits vor, das Thema werde den Stadtrat vermutlich in der nächsten Sitzungsrunde beschäftigen. Es sei im Erdgeschoss wieder eine Nutzung als Gaststätte vorgesehen, im Obergeschoss Wohnungen.

Thomas Gesche  
1. Bürgermeister

Regina Lorenz  
Schriftführer/in